



6.4 Satzung der Gemeinde Juist zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion vom 15.08.2017

Satzung der Gemeinde Juist zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), in Kraft getreten am 13.05.2017 sowie des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 48) hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Bereiche der Insel Juist. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der in § 1 dieser Satzung erfassten Gebiete mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegen die folgenden Rechtshandlungen der Genehmigung:
 - a. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - b. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
 - c. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
 - d. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
 - e. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, sonstiger Satzungen und Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen der Gemeinde Juist vom 05.09.1995 zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für die Bereiche der Bebauungspläne: Nr. 07 (Kierfalk), Nr. 8 A (Gebiet zwischen der Karl-Wagner-Straße, den nördlichen Dünen, der Herrenstrandstraße / Hellerstraße und dem „alten“ Deich), Nr. 8 B (Gebiet zwischen Strandstraße / Bahnhofstraße und verlängerte Herrenstrandstraße), Nr. 09 (Gebiet zwischen Bahnhofstraße / Strandstraße, nördlichen Dünen, dem Schoolpad und dem „alten“ Deich), Bebauungsplan Nr. 10 (Gebiet zwischen Schoolpad und dem Ortsteil Loog) sowie Bebauungsplan Nr. 13 (Loog) gem. § 22 BauGB außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk des Bürgermeisters

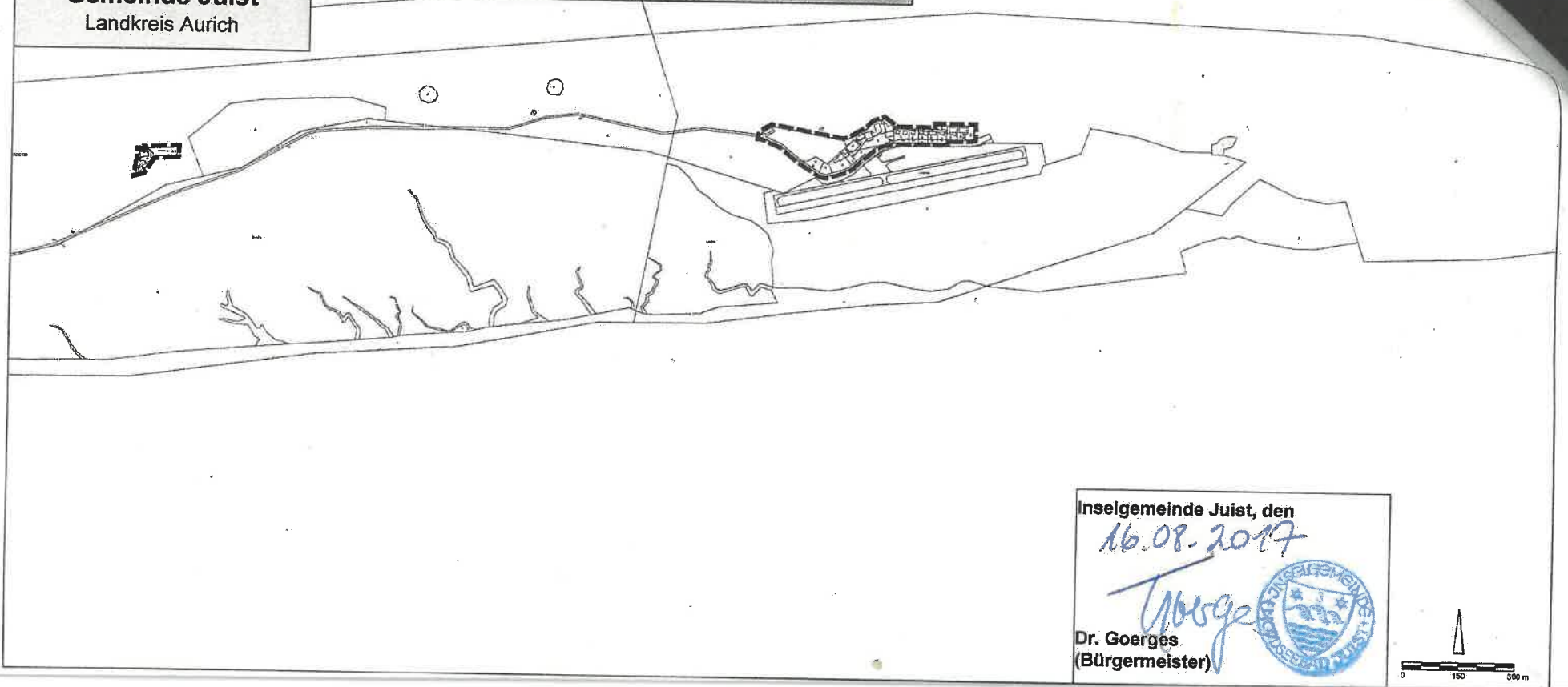
Gemeinde Juist, den

gez. Dr. Goerges
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 34 am 18.08.2017

Gemeinde Juist
Landkreis Aurich

Geltungsbereich zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion gemäß § 22 BauGB



Inselgemeinde Juist, den

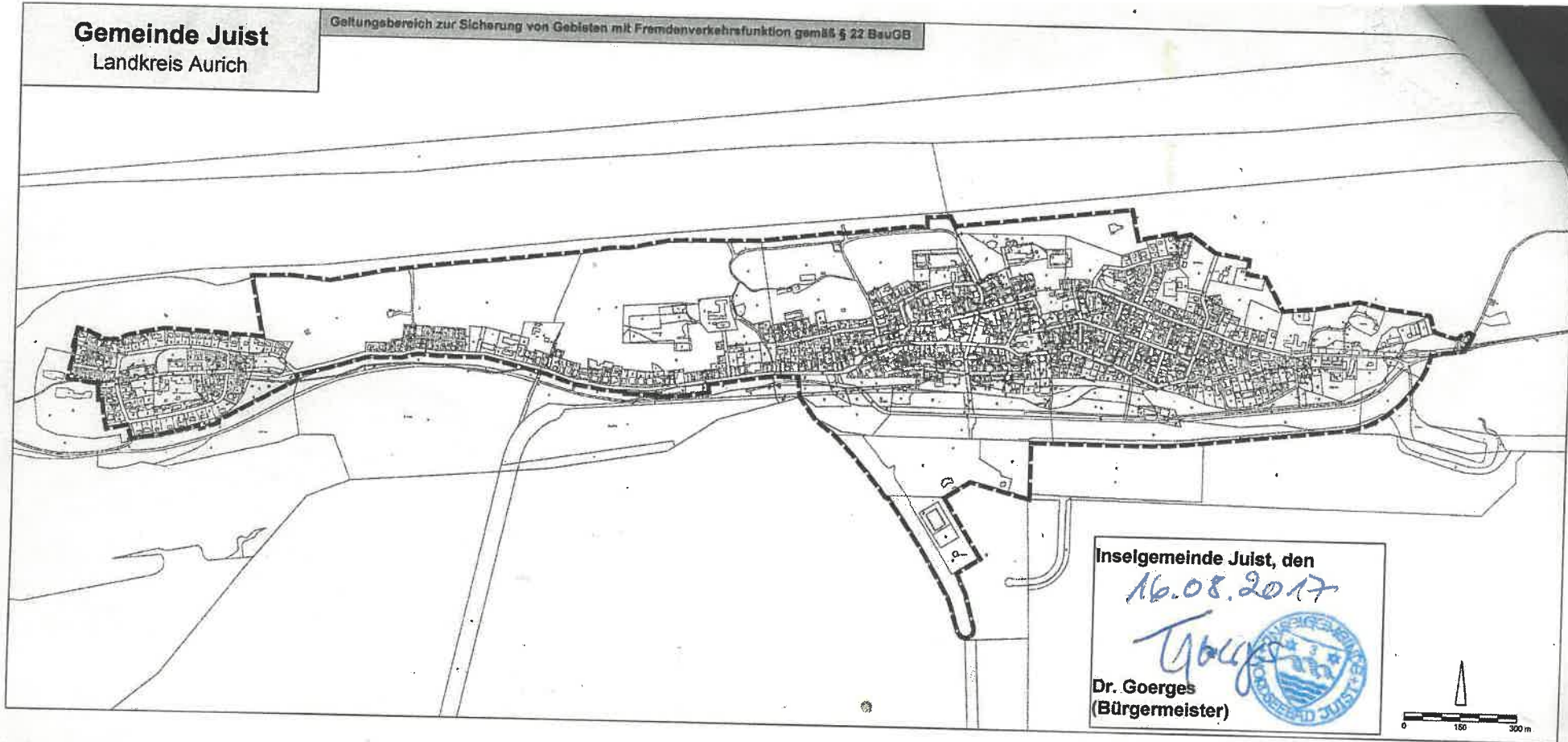
16.08.2017

Dr. Goerges
(Bürgermeister)



Gemeinde Juist
Landkreis Aurich

Geltungsbereich zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion gemäß § 22 BauGB



Inselgemeinde Juist, den
16.08.2017
Goerges
Dr. Goerges
(Bürgermeister)



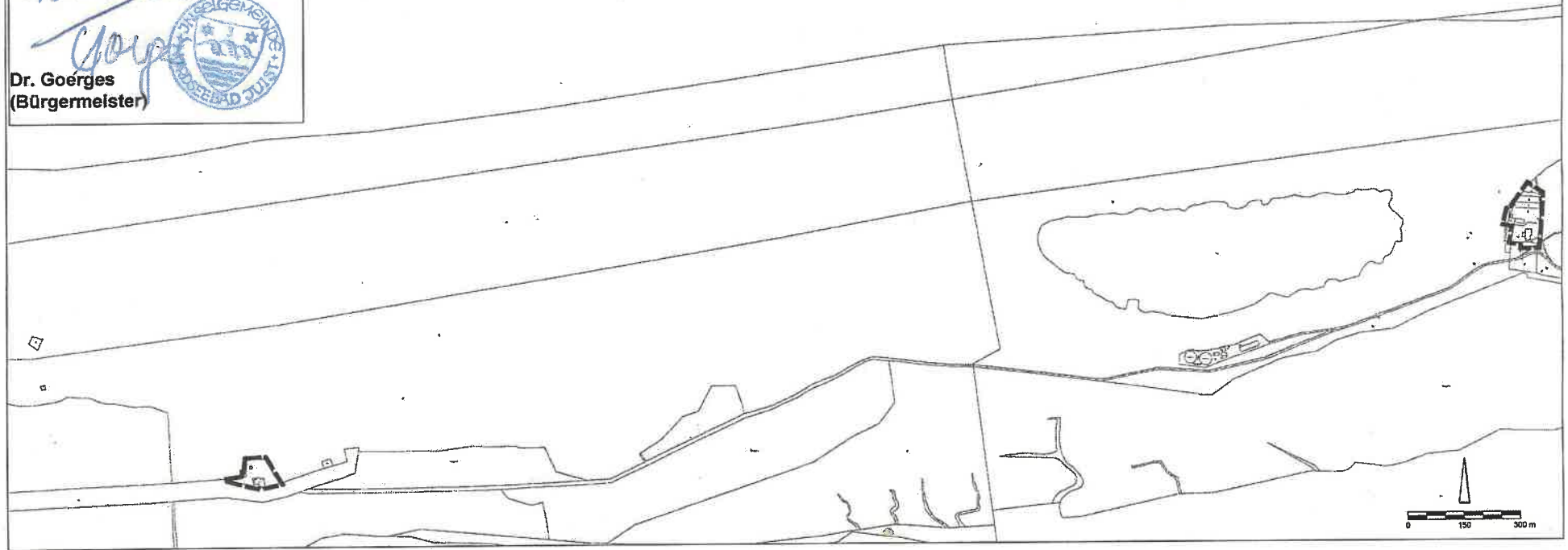
Gemeinde Juist
Landkreis Aurich

Geltungsbereich zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion gemäß § 22 BauGB

Inselgemeinde Juist, den

16.08.2017

Dr. Goerges
(Bürgermeister)



Gemeinde Juist
Landkreis Aurich

Gehegsbereich zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrscharakter gemäss § 22 BauGB

Inselgemeinde Juist, den

16.08.2017

Dr. Goerges
(Bürgermeister)

